

Antrag des Erlanger Tourismus und Marketing Verein e.V., Abteilung City-Management zur Errichtung einer mobilen Eislauffläche am Marktplatz in der Weihnachtszeit; Immissionsschutzfachliche Stellungnahme

- I. Das City-Management der Erlanger Tourismus und Marketing Verein e.V. plant zusammen mit dem städtischen Sportamt eine mobile Eislauffläche auf dem Marktplatz. In der Adventszeit (für vier Wochen) soll hier für die Bürger und Besucher eine Eislaufmöglichkeit entstehen. In der letzten Referentenbesprechung wurde das Konzept bereits vorgestellt, jetzt steht noch der UVPA am 17.04.2012 an. Im Vorfeld sollen die immissionsschutzfachlichen Belange, d.h. insbesondere die Auflagen zum Lärmschutz erläutert werden.

Dazu fand eine Besprechung zwischen Frau Stenner und Herrn Frank des Erlanger Tourismus und Marketing Verein e.V., Abteilung City-Management, und Frau Hahn des Amtes 31-Imsch statt, während deren das Vorhaben näher erläutert wurde.

Die Eislauffläche soll eine Größe von ca. 17 m x 25 m haben und vor dem Gebäude am Marktplatz 1 (Palais Stutterheim) platziert werden. Geöffnet werden soll die Eisfläche frühestens um 8.00 Uhr, also außerhalb der Nacht- und der Ruhezeit gemäß der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV). In erster Linie soll sie für Schüler im Rahmen des Sportunterrichtes dienen, aber auch alle anderen Bürger dürfen die Eisfläche benutzen. Schließen soll die Eisfläche spätestens mit dem Schließen des Weihnachtsmarktes, also um 21.00 Uhr.

Die Dauer der Bereitstellung der Eislauffläche richtet sich nach dem Weihnachtsmarkt, beträgt also ca. 4 Wochen ab dem ersten Adventswochenende.

Die Eislauffläche soll beschallt werden, allerdings mit leiser Weihnachtsmusik und nicht mit lautstarker Partymusik. Es wird auch rund um die Uhr ein Lärmschutzbeauftragter anwesend sein, der umgehend eingreifen kann, sollte es zu Beschwerden kommen.

Die Benutzung der Eislauffläche soll kostenlos sein; Sponsoren sind u.a. die Erlanger Stadtwerke, die Erlanger Arcaden, die Firma Siemens, das Autohaus Kraus und natürlich die Stadt Erlangen.

Bezüglich der Kühlung der Eisfläche teilte das City-Management des Erlanger Tourismus und Marketing Verein e.V. folgendes mit:

Die Eislaufbahn erstmalig mit dem Eis zu belegen, dauert ca. einen halben Tag. Je nach Außentemperatur kann es länger oder kürzer dauern, bis die -6 Grad erreicht sind.

Die tägliche Eispflege muss alle 2 - 3 Stunden gemacht werden, je nach Besucheraufkommen und Außentemperatur. Diese Eispflege dauert dann ca. 20 min.

Die Maschine wird sich je nach Außentemperatur und Eisbeschaffenheit an- und wieder ausschalten, um das Eis weiter herunter zukühlen.

- II. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht kann dem Vorhaben zugestimmt werden, allerdings sind die folgenden Auflagen zu beachten:

- 1 Bei der geplanten Veranstaltung handelt es sich um eine Anlage im Sinne des § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz. Der Veranstaltungsort mit seinen technischen Anlagen ist so herzustellen und die Veranstaltung so durchzuführen, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.
Die Lärmimmissionen durch die Veranstaltung werden in Anlehnung an die Bestimmungen der Sportanlagen-Lärmschutzverordnung (18. BImSchV) beurteilt.
- 2 Antragsgemäß darf die Eislauffläche nur in der Zeit zwischen frühestens 8.00 Uhr und spätestens 21.00 Uhr an Werktagen bzw. zwischen frühestens 9.00 Uhr und spätestens 21.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen betrieben werden.

- 3 Folgende Lärm-Immissionsrichtwerte dürfen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2. der 18. BImSchV durch die Eislauffläche einschließlich des benachbarten Weihnachtsmarktes **in der Summe** bei den u.g. maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft nicht überschritten werden:

Maßgebliche Immissionsorte	Beurteilungszeiten			„Normale“ IRW nach § 2 Abs. 2 der 18. BImSchV
		werktags	sonn- u. feiertags	
Marktplatz 1, 3, 4, Helmstraße 2a, Paulistraße 2 (MI/MK)	Tagzeit	8 bis 20 Uhr, Beurteilungszeit: 12 Stunden	9 bis 13, 15 bis 20 Uhr, Beurteilungszeit: 9 Stunden	60 dB(A)
	Ruhezeiten	6 bis 8 Uhr u. 20 bis 22 Uhr Beurteilungszeit: 2 Stunden	7 bis 9, 13 bis 15 u. 20 bis 22 Uhr, Beurteilungszeit: 2 Stunden	55 dB(A)
	Nachtzeit	22 bis 6 Uhr, Beurteilungszeit: ungünstigste volle Stunde	22 bis 7 Uhr, Beurteilungszeit: ungünstigste volle Stunde	45 dB(A)
Einzelne Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte „außen“ tags um nicht mehr als 30 dB(A) sowie nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.				

- 3.1 Durch die Eislauffläche allein dürfen folgende Teil-Lärmimmissionsrichtwerte nicht überschritten werden.
- **Tagzeit: 54 dB(A)**
 - **Ruhezeit: 49 dB(A)**
 - **Nachtzeit: 39 dB(A).**
- 3.2 Die Immissionsrichtwerte gelten 0,5 m vor dem am stärksten betroffenen Fenster der nächstliegenden schutzbedürftigen Räume einer Wohnung in der Nachbarschaft.
- 3.3 Die Beurteilung der Lärmimmissionen erfolgt nach den Bestimmungen der 18. BImSchV.
- 4 Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Gäste keine unzumutbaren Lärmbelästigungen in der Nachbarschaft verursacht werden, z. B. durch lautes Verhalten.
- 5 Beschaffenheit und Betriebszeiten der Eismaschine
- 5.1 Antragsgemäß darf der Schalldruckpegel der Eismaschine in 10 m Entfernung 62,6 dB(A) nicht überschreiten (analog zum technischen Datenblatt „Cool Galaxy 100 N“).
- 5.2 Die Eismaschine darf **nicht während der Nachtzeit** (vgl. Tabelle unter Ziff. 3) betrieben werden.
- 5.3 Durch die Eismaschine allein dürfen folgende Teil-Lärmimmissionsrichtwerte nicht überschritten werden.
- **Tagzeit: 50 dB(A)**
 - **Ruhezeit: 45 dB(A)**
 - **Nachtzeit: 35 dB(A).**

Die Immissionsrichtwerte gelten 0,5 m vor dem am stärksten betroffenen Fenster der nächstliegenden schutzbedürftigen Räume in der Nachbarschaft.

- 5.4 Die Erstproduktion des Eises darf ausschließlich zur Tagzeit außerhalb der Ruhezeiten (vgl. Tabelle unter Ziff. 3) erfolgen.
- 5.5 Die Betriebszeit der Eismaschine zur fortwährenden Aufbereitung des Eises (Eispflege) sollte ebenfalls möglichst auf die Tagzeit außerhalb der Ruhezeiten gelegt werden.
- 6 Beschallung durch eine elektroakustische Anlage
- 6.1 Die Beschallung darf nur für die Eislauffläche erfolgen.
Die Lautsprecherboxen sind auf der Süd- und/oder Westseite der Eislauffläche anzubringen, wobei die Schallabstrahlung zur Mitte der Eisfläche gerichtet sein muss (Beschallung aus Ost-/ bzw. Nordrichtung ist nicht erlaubt.)
- 6.2 Der Schalldruckpegel der Musikdarbietungen darf in der Mitte der Eisfläche 80 dB(A) als Mittelungspegel (L_{Aeq}) nicht überschreiten.
- 6.3 Bei Musikdarbietungen im Rahmen des Weihnachtsmarktes (z.B. Posaunen-Konzert u.ä.) ist die Beschallung der Eisfläche zu unterbrechen. Eine Übertönung der Musikdarbietungen vom Weihnachtsmarkt ist nicht erlaubt.
- 6.4 Die Auflage zum Einbau eines Leistungsbegrenzers (Limiters) in die elektroakustische Anlage bleibt vorbehalten, wenn es zu Nachbarschaftsbeschwerden aufgrund einer Überschreitung der Lautstärke nach Ziff. 6.2 kommt.
- 6.5 Die Reduzierung der in Ziff. 6.2 dieses Vermerkes genannten Musikk Lautstärke bleibt vorbehalten, wenn sich herausstellt, dass die Nachbarschaft durch die vorgegebene Begrenzung der Lautstärke nicht ausreichend gegen erhebliche Belästigungen geschützt ist.
- 7 Lärmschutzbeauftragte/r
- 7.1 Es ist eine Person zu benennen, die gegenüber den Behörden und der Nachbarschaft für die Einhaltung des Lärm-Immissionsrichtwertes verantwortlich ist (Lärmschutzbeauftragte/r). Die/der Lärmschutzbeauftragte muss während der gesamten Veranstaltungszeit anwesend bzw. telefonisch erreichbar sein.
- 7.2 Der/die Lärmschutzbeauftragte ist verpflichtet, im Falle von Lärmbeschwerden für Abhilfe zu sorgen.
- 7.3 Name, Anschrift und Telefon-Nummer des/der Lärmschutzbeauftragten ist der Ordnungsbehörde der Stadt Erlangen spätestens eine Woche vor der Veranstaltung mitzuteilen. Die Telefon-Nr. wird an die PI Erlangen Stadt weitergeleitet.
- 8 Beleuchtung
- 8.1 Die Beleuchtungsanlage ist dem Stand der Lichttechnik entsprechend zu errichten und zu betreiben. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Beleuchtung nur auf die gewünschten Flächen beschränkt bleibt. Die direkte Einsicht auf die Strahlungsquellen von benachbarten Wohnungen aus ist durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden usw. zu vermeiden.
- 8.2 Die von der Beleuchtungsanlage ohne Hintergrundbeleuchtung hervorgerufene Vertikalbeleuchtungsstärke EF in der Fensterebene der zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume darf im Einwirkungsbereich der Anlage die folgenden Werte nicht überschreiten:
- | | | |
|----------------------|-------------|------------------|
| $E_F = 5 \text{ lx}$ | im Zeitraum | 6:00 - 22:00 Uhr |
| $E_F = 1 \text{ lx}$ | im Zeitraum | 22:00 - 6:00 Uhr |
- 9 Der sofortige Widerruf der Nutzung der Eislauffläche oder eine zeitliche Einschränkung bleiben vorbehalten, wenn es zu berechtigten Nachbarschaftsbeschwerden kommt.

- III. Erlanger Tourismus und Marketing Verein e.V., Abt. City-Management /Frau Stenner z. W.
- IV. Kopie <Amt 31-ImSch/Frau Mann> z. K.
- V. Kopie <Amt 31-ImSch > z. A. (OS-ECM: 32.32.60/0063)

I. A.
gez.
Hahn